

Heranziehungssatzung vom 19.10.2017	Heranziehungssatzung Stand 04.06.2020
<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 99 des Sozialgesetzbuches XII - Sozialhilfe - (BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 19.10.2017 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> <b>über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte</b> <b>zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII</b> <b>(Sozialhilfe) im Kreis Mettmann</b> <b>vom <u>19.10.2017</u></b></p> <p style="text-align: center;">(Abl. ME vom 15.12.2017, Seite 182) -in Kraft getreten am 01.01.2018-</p>	<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 99 des Sozialgesetzbuches XII - Sozialhilfe - (BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom <b>07.09.2020</b> folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> <b>über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte</b> <b>zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII</b> <b>(Sozialhilfe) im Kreis Mettmann</b> <b>vom <u>07.09.2020</u></b></p> <p style="text-align: center;">(Abl. ME vom <b>##.##.2020</b>, Seite <b>##</b>)</p>

§ 1

- 1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.
- 3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren soll ebenfalls durch den Kreis Mettmann erfolgen.

§ 1

- 1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.
- 3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. **Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren erfolgt durch den Kreis Mettmann.**

4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.

5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfearbeiten zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.

5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfearbeiten zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

**§ 2**

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII),
3. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
4. die Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 ff SGB XII),
5. Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Erhebung von Klagen, Zwangsvollstreckungen usw.) bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Dritte, soweit sie trotz wiederholter Mahnungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hierzu notwendige Aktenunterlagen sind unverzüglich an den örtlichen Träger mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehen (§ 91 SGB XII),

**§ 2**

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
- ~~2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII),~~
2. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
3. ~~die~~ Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 ~~ff~~ SGB XII),
- 4. Einleitung und Durchsetzung von Anspruchsübergängen (§ 93 SGB XII),**
- 5. Einleitung und Durchsetzung von übergegangenen Ansprüchen gegen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtete (§ 94 SGB XII),**
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehen (§ 91 SGB XII) **in Fällen von § 3 Ziffer 2,**

7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber einem Einrichtungsträger bei stationären Aufenthalten,
8. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie Leistungen nach dem 3. Und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis.
9. Bearbeitung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

### § 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 36 SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 4.000 EUR notwendig sind,
2. Bewilligung von Darlehen (§ 91 SGB XII) ab einer Höhe von 10.000 €,
3. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),

7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber einem Einrichtungsträger bei stationären Aufenthalten (**sog. Nothelferanträge gem. § 25 SGB XII**),
8. ~~Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und~~ Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis,
9. Bearbeitung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

### § 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 36 SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 4.000 EUR notwendig sind,
2. Bewilligung von Darlehen (§ 91 SGB XII) ab einer Höhe von 10.000 €,
3. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),

4. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII sofern deren Preis mindestens 500,00 € beträgt.

**§ 4**

1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber unterhalts-, ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten. Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß nichtdurchsetzbarer Forderungen.

2) Die Städte bewirken durch schriftliche Anzeige den Übergang von Ansprüchen auf den örtlichen Träger. Sie verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

4. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII, sofern deren Preis mindestens 500,00 € beträgt,

**5. Anmeldung von Betreuungsfällen gem. § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung.**

**§ 4**

1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber ~~unterhalts-~~, ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten, **soweit diese nicht nach § 2 von der Heranziehung ausgeschlossen sind.** Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß nicht durchsetzbarer Forderungen.

2) Die Städte **ermitteln im Rahmen der Sachbearbeitung potenzielle Ansprüche nach § 2 Ziffer 4 und 5 und leiten**

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 22.12.2004 (Abl. ME vom 31.12.2004. Seite 52) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

**diese zur Prüfung, Einleitung von Überleitungen und deren Durchsetzung unverzüglich an den örtlichen Träger weiter.**

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01. **10.2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom **19.10.2017** (Abl. ME vom **15.12.2017, Seite 182**) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschlagene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.10.2017

Thomas Hendele  
Landrat

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschlagene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den **07.09.2020**

Thomas Hendele  
Landrat